

eine sehr bedeutende Stellung eingenommen hatten. Weniger deutlich war dagegen die Stellung der später erscheinenden jüngeren Pfalzgrafen. Durch Forschungen über die sächsischen und über die Tübinger Pfalzgrafen sind wir aber jetzt besser orientiert⁹⁶. H. Jänichen, der sich insbesondere mit den Tübingern beschäftigt hat, konnte zeigen, daß diese „an des kunes stras“, also vermutlich in königlichem Auftrag, Gericht hielten. Es handelte sich dabei offenbar um Landgerichte, die in der Hauptsache Gütersachen adliger Personen erledigten. Die Nachrichten sind außerordentlich spärlich. Es scheint aber nicht abwegig, auch hier Beziehungen zur Landfriedensgerichtsbarkeit zu vermuten. Damit dürfte auch die stilisierte Lilie im Siegel dieser Fürsten erklärt sein: Sie weist auch hier auf den königlichen Ursprung des Pfalzgrafengerichts, sowie auf den damit verbundenen Königsbann und Königsfrieden hin.

Besonders auffällig für uns ist es nun, daß bereits 1228 im Siegel des Grafen Eginos V. von Urach-Freiburg in ganz ähnlicher Weise, wenn auch in mehr naturalistischer Form, drei Lilien unterhalb des gräflichen Reiters erscheinen (Abb. 21)⁹⁷. Auch hier dürfen wir Beziehungen zum Gerichtsban und Königsfrieden vermuten⁹⁸. Es ist zwar bekannt, daß die Uracher die Grafenrechte im Breisgau und die dortige Landgrafschaft zunächst nicht von den Zähringern geerbt haben, weil diese von der markgräfllich-badischen Linie des Zähringerhauses mit Erfolg in Anspruch genommen wurden⁹⁹. Immerhin ist es den Urachern doch nach und nach gelungen, einen Teil der eigentlich an das Reich zurückfallenden Reichsgüter aus dem zähringischen Erbe in die Hand zu bekommen. Die Wildbänne im Schwarzwald und sehr wichtige Bergrechte, die Lehen des Reiches waren, konnten sie als Afterslehnsleute der Bischöfe von Basel nach erheblichen Streitigkeiten mit den Markgrafen von Baden festhalten. So ist es nicht absonderlich, daß Graf Eginus IV. der Bärtige sich auf seinem Siegel entgegen dem sonstigen Brauch als Richter darstellen ließ (Abb. 22)¹⁰⁰. Wenn auch das später in ähnlichen Fällen übliche Richterschwert fehlt, so sind Überschlagen der Beine und das Streichen des Bartes Zeichen tiefen Nachdenkens, das als besonderes Charakteristikum des Richters angesehen wurde. Man wollte in diesem Siegel aber zweifellos einen Hinweis darauf sehen, welchen Wert die Urach-Freiburger ihren Gerichtsrechten beimaßen. Kurze Zeit vor der Aufnahme der Lilien in das gräfliche Siegel war es übrigens durch die Vermittlung Königs Heinrichs (VII.) und des dem Grafenhouse entstammenden Kardinallegaten Konrad zu einer Versöhnung mit

⁹⁶ M. Lintzel, Die Entstehung der deutschen Pfalzgrafschaften, ZRG. Germ. Abt. 49, Weimar 1929, S. 255 ff.; H. D. Starke, Die Pfalzgrafen von Sommerschenburg, Jhb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, 4, Tübingen 1955, S. 1 ff.; dess., Die Pfalzgrafen von Sachsen bis zum Jahre 1088, Braunschweig, Jahrbuch 56, ebd. 1955, S. 24 ff.; H. Jänichen, Spätmittelalterliche Landtage oder Landgerichte der Grafen von Hohenberg und der Pfalzgrafen von Tübingen, Z. f. württembergische Landesgeschichte XVI, Stuttgart 1957, S. 111 ff.; ders., Die Landgerichte an der Donau zwischen Sigmaringen und Ulm im Hoch- und Spätmittelalter, Alemannisches Jhb., Lahr 1958, S. 170 ff.

⁹⁷ H. Büttner, Eginus v. Urach-Freiburg a. a. O., S. 10 f.; Riezler, Geschichte des fürstl. Hauses Fürstenberg a. a. O., S. 45.

⁹⁸ s. o. S. 10.

⁹⁹ Wielandt, Der Breisgauer Pfennig a. a. O., S. 15, 50; E. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, Freiburg 1891, S. 495; Riezler, Geschichte des fürstl. Hauses Fürstenberg a. a. O., S. 104 ff., 144; veraltet H. Maurer, Die Landgrafschaft im Breisgau, Beil. z. Programm der höheren Bürgerschule in Emmendingen, ebd. 1881.

¹⁰⁰ v. Amira, Dresdener Bilderhandschrift a. a. O., Bd. II, 1, S. 88 f.; Grimm, Rechtsaltertümer a. a. O., S. 575, 205, dazu auch Titelbild ohne Quellenangabe; Kaufmann, Studien über Amtssiegel a. a. O., S. 7, Abb. 5; Siegel der Stadt Alsfeld in Hessen mit Darstellung des Landgrafen als Richter; Seyler, Geschichte der Heraldik a. a. O., S. 255, Abb. 521; Auf Münzen kommen Darstellungen von Fürsten als Richter sehr viel häufiger vor. Vgl. Schwinowski, Münz- und Geldgeschichte der Mark Meissen a. a. O.